Landesverband Westfälischer
Kaninchenzüchter e.V.

Köln, den 20.11.2000

Überarbeitet im Juni 2003

**Haftpflicht-Rahmenversicherungsvereinbarung Nr. 70-5205805-6**
**des Zentralverbandes Deutscher Kaninchenzüchter e.V.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend führen wir Ihnen einige Ursachen auf, die zu Entschädigungsansprüchen gegen versicherte Vereine geführt haben.

1. Während einer Leistungsschau entnahm ein von dem veranstaltenden Verein eingesetzter Helfer ein verkauftes Tier aus dem Käfig. An der geöffneten Türe blieb ein Besucher mit seiner Jacke hängen und beschädigte sie im Rückenbereich. Der Geschädigte forderte vom Verein Schadenersatz aus Verletzung seiner Verkehrssicherungspflicht als Veranstalter. Im Rahmen der Deckungsprüfung wurde die Eintrittspflicht des Veranstalters anerkannt und der Ersatzanspruch reguliert.

2. In der Halle, in der eine Kreisverbandsschau abgehalten wurde, befand sich an einem Pfeiler ein Haken, der vom ausrichtenden Verein übersehen worden war. An diesem Haken zerriss sich ein Besucher seine Jacke. Auch hier war dass Verschulden des Veranstalters/Ausrichters in einem Verstoss gegen die allgemeinen Verkehrssicherungspflichten begründet. Der Haftpflichtversicherer stellte den Veranstalter/Ausrichter frei und regulierte den Schaden.

3. Bei der Bewertung der Tiere stiess der Bewertungsrichter mit dem Kopf gegen eine ungesicherte Querstange und zerbrach sich seine Brille. Der Ersatzanspruch richtete sich gegen den Veranstalter aus Verletzung seiner Verkehrssicherungspflichten und wurde von der Haftpflichtversicherung reguliert.

4. Bei einer Rassekaninchenausstellung waren die Käfige in Doppelreihen übereinander aufgebaut. Einem Besucher wurde von dem Tier in der unteren Käfigreihe seine Lederjacke angeknabbert, als er sich auf die Tiere in der oberen Reihe konzentrierte. Die Käfigvorderseite war nicht dazu geeignet, die Tiere von Bekleidungsstücken der Besucher abzuhalten, wenn diese zu nahe an die Käfige herankamen. Entsprechende Hinweisschilder fehlten. Der Verein wurde aus seiner Verantwortung als Veranstalter gegenüber dem Schadenersatzanspruch freigestellt.

5. Der Besucher einer Leistungsschau stürzte infolge Bodennässe zwischen den Käfigreihen und zog sich einen Armbruch zu. Das Verschulden des Vereins lag darin begründet, dass er es versäumt hatte, regelmässig die von den Tieren verursachte Nässe aufzuwischen. Die Regulierung des Direktanspruches des Verletzten (Schmerzensgeldanspruch) und den Regress des Sozialversicherungsträgers übernahm der Haftpflichtversicherer.

6. Im Verlaufe der Abbauarbeiten nach einer Leistungsschau musste ein ins Erdreich geschlagener Pfahl herausgezogen werden. Hierfür bediente man sich eines Zughubes. Der aus dem Erdreich schnellende Pfahl beschädigte einen in der Nähe abgestellten Pkw erheblich. Die gegen den Verein und seinen beauftragten Helfer geltend gemachte Erstattung der Reparaturkosten bezifferte sich auf über € 2.500,00 und wurde vom Haftpflichtversicherer erstattet.

7. Als Ausstellungshalle für eine Leistungsschau diente ein Teilbereich einer Ausstellungshalle eines Autohauses. Nach der Veranstaltung wurden Kratzschäden an einem ausgestellten Fahrzeug festgestellt. Der Schadenverursacher konnte nicht festgestellt werden. Der Ersatzanspruch des Autohauses richtete sich gegen den Verein als Veranstalter. Die Reparaturkosten wurden von der Haftpflichtversicherung übernommen.

8. Für eine Leistungsschau warb der veranstaltende Verein mit einem Transparent, das zwischen zwei Fahnenstangen aufgehängt war. Wegen einer unsachgemässen Befestigung stürzte eine Stange um und beschädigte einen Pkw. Das nicht sachgerechte Aufstellen der Stange begründete das Verschulden des Vereins und der von ihm mit dem Aufstellen beauftragten Vereinsmitglieder. Der Haftpflichtversicherer übernahm die angefallenen Reparaturkosten.

9. Zum Beheizen der Ausstellungshalle bediente sich der Veranstalter eines Gasstrahlers. Er versäumte es, den Bereich um den Strahler ausreichend abzusperren und ein Besucher verbrannte sich seinen Mantel. Den eingetretenen Schaden regulierte der Haftpflichtversicherer.

10. Die Böden der bei einer Leistungsschau verwendeten Käfige waren so präpariert, dass die Ausscheidungen der Tiere nicht auf den Boden gelangen konnten. Der Hallenboden selbst war nicht gesondert geschützt worden. Die auf die Käfige beschränkte Vorsorge erwies sich als nicht ausreichend. Von den Tieren verspritzter Urin hatte auf dem Boden zwischen den Käfigreihen Flecken hinterlassen, die nicht mehr beseitigt werden konnten. Der Halleneigentümer fordert Ersatz der Kosten für die Sanierung des Parkettbodens in Höhe von über € 5.000,--

    Schäden an einer benutzten fremden Sache sind in der Haftpflichtversicherung bedingungsgemäss nicht versichert. Nur aufgrund der zur Rahmenversicherungsvereinbarung getroffenen besonderen vertraglichen Vereinbarung für Schäden an benutzten fremden Räumlichkeiten und deren Einrichtungen (s.g. "Obhutsschäden") wurde der Verein bis zur Höhe der hierfür vereinbarten Deckungssumme von € 1.023,00 freigestellt.

11. Im Anschluss an eine Leistungsschau zerbrach beim Abbau der Käfigreihen eine Glastüre in der angemieteten Halle. Die Kosten für die Wiederherstellung übernahm der Haftpflichtversicherer im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung für "Obhutsschäden". Die Reparaturkosten lagen unter der für diese Schäden vereinbarten Deckungssumme von € 1.023,00. Der Schaden wurde unter Abzug des vereinbarten Selbstbehaltes von 20% erstattet.

12. Bei einer Bundesleistungsschau wurde die Glastüre zum Ausstellungsraum durch Besucher beschädigt, ohne dass der Schadenverursacher festgestellt werden konnte. Auch hier stellte der Haftpflichtversicherer den Veranstalter gegenüber den berechtigten Ersatzansprüchen des Vermieters frei und regulierte den "Obhutsschaden" nach Abzug des vereinbarten Eigenanteiles.

13. In einem anderen regulierten "Obhutsschaden" war die Ursache für eine beschädigte Glastüre zum Ausstellungsraum ein Windzug, der die während der Abbauarbeiten nicht gesicherte Türe zerbrechen liess.

14. Mit einem 500-Watt Halogenstrahler wurde währen der Leistungsschau die Produktausstellung der Ehefrauen ausgeleuchtet. Der brennende Strahler wurde seitlich gegen einen Tisch gelegt, wodurch es zu einem Sengschaden am Tisch gekommen war. Die Kosten für die Aufbereitung des Tisches wurden vom Haftpflichtversicherer im Rahmen der Regelung für "Obhutsschäden" nach Abzug des Eigenanteiles reguliert.

15. Bei Abbauarbeiten in einer Schulturnhalle wurde eine Tischtennisplatte beschädigt. Auch hier erfolgte die Regulierung des Schadens im Rahmen der Regelung für "Obhutsschäden".

**Schadenfälle, die mangels Deckung nicht reguliert wurden:**

16. Auf dem Weg zum Arbeitseinsatz (Aufbau der Leistungsschau) rutschte ein Vereinsmitglied mit seinem Pkw bei Eisglätte in ein abgestelltes Fahrzeug. Schäden durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen sind aufgrund der Bedingungslage nicht über eine allgemeine Haftpflichtversicherung, wie der Vereins-Haftpflichtversicherung in der Rahmenversicherungsvereinbarung des ZDK, versichert.

    Der Ausschluss ist dadurch begründet, dass in Deutschland für Kraftfahrzeuge über 6 km/h auf öffentlichem Grund vom Gesetzgeber eine Versicherungspflicht vorgeschrieben ist. Der mit dem Fahrzeug verursachte Drittschaden ist immer über die Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung und der selbstverschuldete Unfallschaden am eigenen Fahrzeug über die Fahrzeug-Voll-Versicherung des Fahrzeuges abzuwickeln.

17. Beim Abbau einer Leistungsschau durch die Vereinsmitglieder fiel ein Stapel Käfige um und beschädigte das Fahrzeug eines Mitgliedes. Nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung sind Haftpflichtansprüche zwischen den Versicherten eines Versicherungsvertrages, insbesondere zwischen den Mitgliedern eines Vereins, ausgeschlossen. Wäre ein solcher Schaden mitversichert, würden die Ermittlungen zum Haftungsgrund (Zeugenbefragungen) zur Bildung von Parteien und somit zur Unruhe im Verein führen. Dies um so mehr, wenn es sich nicht wie im vorliegenden Fall um einen Sach- sondern um einen Personenschaden handelt. Zudem soll hiermit auch dem subjektiven Risiko, dass ein Unfall in einen Haftpflichtschaden umgewandelt wird, vorgebeugt werden.

    Hinweis:

    Abweichend von der Bedingungslage sind im Vertrag des ZDK deklarierte Haftpflichtansprüche zwischen den Versicherten ausdrücklich eingeschlossen. Insbesondere gilt der Anspruch des Mitgliedes gegen den Verein und gegen eine vom Verein bestellte Aufsichtsperson als mitversichert.

    Zur Abdeckung der wirtschaftlichen Folgen eines körperlichen Unfalles schliessen viele Verbände neben der Haftpflichtversicherung auch eine Unfallversicherung für die Mitglieder gegenüber den Risiken aus satzungsgemässer Tätigkeit für und im Verband/Verein ab. Der Anspruch auf die Leistungen der Unfallversicherung besteht unabhängig von der Frage nach der Schuld am Unfall.

18. Die für eine Bezirks-Jungtierschau benötigten Käfige waren auf einem Dachboden gelagert, zu dem eine Einschubtreppe führte. Beim Erreichen der oberen Hälfte rutschte der untere Treppenteil weg und das Vereinsmitglied stürzte von der Treppe und erlitt einen Beinbruch. Ansprüche des Sozialversicherungsträgers gegen den Verein wurden als unbegründet zurückgewiesen, weil ein Verschulden des Vereins nicht nachgewiesen werden konnte. Im Rahmen der versicherten gesetzlichen Haftpflicht ist die Eintrittspflicht nur im Falle eines Verschuldens gegeben.

19. Während eines LV-Jugendtreffens wurde von den Teilnehmern eine geliehene Hifi-Anlage beschädigt und Compakt-Disks entwendet. Schäden an fremden Musikwiedergabegeräten werden von der vertraglichen Vereinbarung für mitversicherte Schäden an benutzten fremden Sachen nicht erfasst. Aus diesem Grunde war der Deckungsschutz im Rahmen der Versicherung des ZDK zu verneinen.

    Auch für das Abhandenkommen der Disks bestand kein Versicherungsschutz. Die Versicherung solcher Schäden bedarf nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen einer besonderen vertraglichen Vereinbarung. Eine solche Vertragserweiterung sieht der Vertrag des ZDK aber nicht vor.

Wir hoffen, dass wir Ihnen einige interessante Beispiele für Ihre Vorstandssitzung am 27. diesen Monats bereitstellen konnten. Hierbei handelt es sich um Schadenbeispiele aus der gesamten Verbindung mit dem ZDK und nicht nur um Fälle aus Ihrem Landesverband.

Es zeigt sich, dass die Schadenhäufigkeit im Bereich der "Obhutsschäden" nicht zu unterschätzen ist. Die Anzahl gleichgelagerter Fälle unterstreicht die Notwendigkeit, diese Schäden mit einer eingeschränkten Deckungssumme und mit einem Eigenanteil zu versichern. Dies sollte gegenüber den Vereinen besonders herausgestellt werden, verbunden mit dem Hinweis, gegenüber den benutzten fremden Sachen eine besondere Sorgfalt walten zu lassen. Unter Umständen können erhebliche Aufwendungen auf den Verein zukommen, wie im Falle des beschädigten Parkettbodens (Beispiel Nr. 10).

Abschliessend ein letzter wichtiger Hinweis:

Die Möglichkeit, dass es z.B. in der Verantwortung des Vereins aus der Durchführung einer Leistungsschau zu einem Feuerschaden an der Mietsache kommt, kann nicht ausgeschlossen werden. Auch wenn die Mietsache vom Eigentümer gegen Feuer versichert wurde und der Feuerversicherer in die Regulierung eintritt, wird er bei einem nachgewiesenen Verschulden des Mieters diesen in Regress nehmen. Die Ersatzleistung für den in der Rahmenversicherungsvereinbarung des ZDK mitversicherten "Mietsachschaden durch Feuer" ist auf € 511.292,00 begrenzt.